

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

für den Tarif 2021 (AVB Tarif 2021)

INHALT

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN TARIF 2021 (AVB TARIF 2021)

für die Philips Pensionskasse (VVG)

§ 1	Festsetzung des Beitrags:	1
§ 2	Zahlung der Beiträge:	1
§ 3	Beendigung der Beitragszahlung:	1
§ 4	Leistungen:	2
§ 5	Altersrente:	2
§ 6	Invalidenrente:	2
§ 7	Hinterbliebenenrente:	2
§ 8	Zahlung der Leistungen:	3
§ 9	Höhe der Leistungen:	3
§ 10	Beitragsfreie Versicherung:	3
§ 11	Antrag auf Kassenleistungen:	4
§ 12	Auskunftspflicht:	4
§ 13	Verjährung:	4
§ 14	Verpfändung, Abtretung:	4
§ 15	Überschussbeteiligung:	4
§ 16	Versorgungsausgleich:	4
§ 17	Gerichtsstand:	5

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN TARIF 2021 (AVB TARIF 2021)

§ 1 Festsetzung des Beitrags

1. Das Mitglied legt im Antrag die Höhe seines Monatsbeitrags (mindestens 10 Euro) fest. Jeweils zum Beginn eines Kalendermonats kann das Mitglied schriftlich die Änderung seines Monatsbeitrages beantragen; der Antrag muss der Kasse spätestens einen vollen Kalendermonat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, vorliegen.
2. Bei der Festsetzung der Beiträge ist § 2 Nr. 4 der Satzung zu beachten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Monatsbetrag der Alters- und Invalidenrente gemäß § 9 nicht mehr als die Hälfte des Bruttoarbeitsentgeltes des Mitgliedes ausmacht; falls der Kasse keine Angaben über die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes des Mitgliedes vorliegen, wird stattdessen ein Drittel des jeweiligen Monatsbetrages der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung als monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Ansatz gebracht.

§ 2 Zahlung der Beiträge:

1. Der Beitrag ist vom Mitglied zu zahlen. Stattdessen wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages mit schuldbeitreitender Wirkung für das Mitglied in der Höhe vom Unternehmen¹ übernommen, wie eine entsprechende Vereinbarung zwischen Unternehmen und Mitglied über die Gewährung eines Unternehmenszuschusses oder die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen besteht.
2. Der Beitrag wird jeweils zum 5. eines Kalendermonats vom Mitglied im Lastschriftverfahren eingezogen, falls er nicht bei der jeweiligen Auszahlung der Bezüge des Mitgliedes von seinem Unternehmen einbehalten und an die Kasse gezahlt wird. Erhöhte Kosten für einen grenzüberschreitenden Beitragseinzug trägt das Mitglied.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht bei Fälligkeit, so ist das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Versäumnisse schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von einem Monat den rückständigen Beitrag zuzüglich der geschäftsplanmäßig festzusetzenden Kosten an die Kasse zu zahlen.
4. Die Mitglieder können neben den laufenden Beiträgen nach Nummer 1 auf Antrag zusätzlich Einmalbeiträge leisten. § 1 Nr. 2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie § 4 Nr. 1 und 2 der Satzung gelten entsprechend.
5. Die Unternehmen können Sonderbeiträge zahlen und im Rahmen der Satzung und dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen deren Verwendung bestimmen.

§ 3 Beendigung der Beitragszahlung:

1. Das Mitglied kann seine Beitragszahlung mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen beenden. Außerdem kann das Mitglied seine Beitragszahlung mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung beenden; die schriftliche Erklärung muss der Kasse spätestens einen vollen Kalendermonat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, vorliegen. Die Zahlungspflicht für alle den Gegenstand eines Zahlungsverzuges bildenden Zahlungen bleibt davon unberührt.
2. Hat das Mitglied einen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und hat die Kasse den rückständigen Beitrag zuzüglich der geschäftsplanmäßig festzusetzenden Kosten auch nicht innerhalb der Nachfrist gemäß § 2 Nr. 3 erhalten, ist die Kasse berechtigt, die Beitragspflicht des Mitgliedes binnen zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu beenden. Das Absehen von der Abgabe einer Erklärung nach Satz 1 schließt die Ausübung dieses Rechts bei erneutem Rückstand des Mitgliedes mit der Zahlung von Beiträgen nicht aus.
3. Die Beitragspflicht endet im Übrigen
 - a) mit dem Beginn des Kalendermonats, für den erstmalig eine Altersrente (§ 5) gewährt wird,
 - b) mit dem Beginn des Kalendermonats, für den erstmalig eine Invalidenrente (§ 6) gewährt wird oder nur deshalb nicht gewährt wird, weil das Mitglied die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat,
 - c) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft des Mitgliedes erlischt (§ 5 der Satzung).

¹ Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 2 der Satzung (ggf. i.V.m. § 2 Nr. 3 der Satzung), zu dem das Mitglied in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis steht.

§ 4 Leistungen:

Die Kasse gewährt

- dem Mitglied: Altersrente (§ 5) bzw. Invalidenrente (§ 6)
 den Hinterbliebenen des Mitgliedes: Witwen-, Witwer- bzw. Waisenrente (§ 7).

§ 5 Altersrente:

Die Kasse gewährt dem Mitglied auf Antrag

- a) eine lebenslängliche ungekürzte Altersrente, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet hat und aus den Diensten der Unternehmen i. S. von § 1 Nr. 2 der Satzung ausscheidet

oder

- b) eine lebenslängliche gekürzte Altersrente, wenn es vor Vollendung des 67. Lebensjahres aus den Diensten der Unternehmen i. S. von § 1 Nr. 2 der Satzung ausscheidet und entweder die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Übergangsregelung in § 235 SGB VI erreicht hat oder Anspruch auf Zahlung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Vollrente im Sinne des Sozialgesetzbuches) bzw. bei Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Versorgungsträger, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, hat sowie diesen geltend macht. Mitglieder, die unter die Übergangsregelung in § 253 SGB VI fallen, werden in Informationsschreiben zur Höhe ihrer Altersrente explizit auf die Kürzung bei Rentenbezug vor Vollendung des 67. Lebensjahres hingewiesen.

§ 6 Invalidenrente:

1. Invalidenrente wird einem Mitglied gewährt, wenn und solange es nach Feststellung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht des Versorgungsträgers, der an die Stelle eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers getreten ist, voll oder teilweise erwerbsgemindert ist
2. Wird eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit geleistet, so ist die Invalidenrente vom Beginn der 27. Woche an (gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Feststellungen eines in Ziffer 1 genannten Versorgungsträgers die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung vorliegen), jedoch nur auf Zeit zu gewähren (Rente auf Zeit). Die Invalidenrente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden; sie fällt mit Ablauf des im Rentenbescheid der Kasse zu bestimmenden Zeitraums weg, ohne dass es eines Entziehungsbescheides bedarf.
3. Eine Invalidenrente wird einem Mitglied nicht gewährt, wenn es die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat.

§ 7 Hinterbliebenenrente:

1. Nach dem Tode des Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen Witwen-, Witwer- oder Waisenrente nach den folgenden Bestimmungen.
2. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn
 - a) das verstorbene Mitglied die Ehe innerhalb von sechs Monaten vor seinem Ableben oder nach Beginn der Altersrente geschlossen hat
 oder
 - b) der Witwer oder die Witwe sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, welche den Tod des Mitgliedes verursacht oder beschleunigt hat, es sei denn, dass der Vorstand unter Berücksichtigung besonderer Umstände die Kassenleistungen ganz oder teilweise gewährt.
3. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Witwen und Witwer, deren Rentenanspruch infolge von Wiederverheiratung erlischt, haben Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Hinterbliebenenrente. Durch das Erlöschen des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrente infolge Wiederverheiratung werden die Waisenrenten nicht berührt. Für sie bleibt es bei den Bestimmungen der Nummern 5 und 6.
4. Die Bestimmungen der Nummern 1 - 3 gelten entsprechend für den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner des Mitgliedes einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Witwers oder der Witwe der hinterbliebene Lebenspartner, an die Stelle der Eheschließung die Eintragung der Lebenspartnerschaft und an die Stelle der Wiederverheiratung die erneute Eintragung einer Lebenspartnerschaft tritt.
5.
 - a) Hinterlässt ein Mitglied Kinder, so erhält jedes Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres eine Waisenrente, wenn es dem Grunde nach Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.
 - b) Die Waisenrente wird über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, solange das Kind dem Grunde nach Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hätte und als Kind i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigt würde.
6. Die Waisenrente wird ggf. dem für das Vermögen der Waisen Sorgeberechtigten ausgezahlt. Sie kann jedoch nach dem Ermessen des Vorstandes ganz oder teilweise dem wirklichen Versorger ausgezahlt werden.

§ 8 Zahlung der Leistungen:

1. Altersrenten (§ 5) und Invalidenrenten (§ 6) sind vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; § 6 Ziffer 2 Satz 1 bleibt unberührt. Mit Beginn der Altersrente entfällt der Anspruch auf Invalidenrente.
2. Hinterbliebenenrenten (§ 7) sind vom Ablauf des Sterbemonats des Mitgliedes an zu zahlen.
3. Die Renten enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die anspruchsberechtigte Person verstirbt oder ansonsten der Anspruch erlischt.
4. Die Renten werden monatlich im Voraus geleistet.
5. Beläuft sich der Monatsbetrag der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten aus einer Versicherung bei Rentenbeginn auf weniger als 1 % des Monatsbetrages der allgemeinen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, so zahlt die Kasse anstelle der monatlichen Rentenzahlungen eine einmalige Abfindung in Höhe des nach dem technischen Geschäftsplan der Kasse zum Zeitpunkt der Abfindung festgestellten Barwertes der Rentenansprüche.
6. Für Rentenzahlungen auf Bankkonten in Ländern innerhalb der Europäischen Union werden für die Überweisungen keine Gebühren erhoben. Für Überweisungen auf Bankkonten in Ländern außerhalb der Europäischen Union werden die zusätzlich anfallenden Gebühren den Leistungsempfängern in Rechnung gestellt.

§ 9 Höhe der Leistungen:

1. Der Monatsbetrag der Alters- und Invalidenrente setzt sich aus Steigerungsbeträgen für alle nach § 2 entrichteten Beiträge zusammen. Jeder einzelne Steigerungsbetrag ergibt sich als Prozentsatz des entrichteten Beitrags, wobei der maßgebliche Prozentsatz entsprechend dem (gerundeten) Alter des Mitgliedes im Kalenderjahr², in dem der Beitrag entrichtet wurde, aus der für das Geburtsjahr des Mitgliedes geltenden Tabelle³ zu entnehmen ist.
2. Zu der versicherten Alters- und Invalidenrente gehören gegebenenfalls Erhöhungen aus Sonderbeiträgen der Unternehmen sowie aus Überschussbeteiligung (§ 23 der Satzung).
3. Liegt teilweise Erwerbsminderung vor, so beträgt die zu zahlende Invalidenrente die Hälfte der versicherten Alters- und Invalidenrente.
4. Wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch genommen, ohne dass eine Erwerbsminderung vorliegt, so ermäßigt sie sich. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns
 - nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,25 % sowie
 - zusätzlich für jeden weiteren Monat vor Vollendung des 63. Lebensjahres 0,20 %der versicherten Rente.
5. Beginnt die Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres des Mitgliedes, so erhöht sie sich für jeden Monat, um den der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, um 0,25% der versicherten Rente.
6. Maßgeblich für die Höhe der Hinterbliebenenrenten ist die Rente, die das Mitglied zuletzt bezogen hat, bzw. bei Tod vor Rentenbeginn die versicherte Alters- und Invalidenrente. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf eine gemäß Nummer 3 geminderte Invalidenrente, so gilt als maßgebliche Rente die ungeminderte Invalidenrente. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der maßgeblichen Rente. Die Witwen- oder Witwerrente wird um 3 Prozent ihres Betrages für jedes Jahr vermindert, um das der überlebende Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied ist. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 20 Prozent, für Vollweisen 30 Prozent der maßgeblichen Rente.

Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Betrag der maßgeblichen Rente nicht übersteigen, andernfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Sobald sich der Anspruch auf eine der Hinterbliebenenrenten verändert, ist Satz 1 erneut anzuwenden.

§ 10 Beitragsfreie Versicherung:

1. Endet die Beitragszahlung gemäß § 3, ohne dass eine Rente fällig wird, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie bestehen.
2. Fällt eine Invalidenrente weg, ohne dass das Mitglied die Voraussetzungen für eine Versorgung nach § 5 erfüllt, so wird die Versicherung als beitragsfreie fortgeführt.

² Das gerundete Alter des Mitgliedes im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung ergibt sich als Differenz aus Kalenderjahr und Geburtsjahr.

³ Die Steigerungsbeträge werden im Technischen Geschäftsplan bestimmt. Jedem Mitglied wird die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Tabelle ausgehändigt.

§ 11 Antrag auf Kassenleistungen:

1. Der Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen ist vom Mitglied, im Todesfall von seinen Hinterbliebenen (§ 7 Nr. 1) zu stellen. Im Antrag auf Altersrente ist der gewünschte Beginn der zu zahlenden Rente zu nennen.
2. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich nach einheitlichem von der Kasse vorgegebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die vom Vorstand geforderten Urkunden wie Geburtschein, Sterbeurkunde, Heiratsurkunde usw. beizufügen.
3. Der Nachweis der Erwerbsminderung ist durch Vorlage eines Bescheides des Versorgungsträgers nach § 6 Ziffer 1 zu erbringen. Kann das Mitglied einen entsprechenden Bescheid nicht vorlegen, kann die Kasse auf ihre Kosten durch einen von ihr zu benennenden Arzt feststellen lassen, ob und in welchem Maße Erwerbsminderung vorliegt. Kommt das Mitglied der wiederholten Aufforderung zur Untersuchung durch diesen Arzt nicht nach, so gilt der Nachweis der Erwerbsminderung als nicht erbracht.

§ 12 Auskunftspflicht:

1. Informationen über Änderungen der Anschrift, Kontoverbindungen, Namen, Familienstand oder sonstige Informationen, die die Pensionskasse zur Ausübung Ihrer Pflichten benötigt, sind dieser zeitnah zuzuleiten.
2. Die Empfänger von Kassenleistungen sind verpflichtet, dem Vorstand jederzeit die von ihm zur Kontrolle über Fortdauer oder Umfang der Bezugsberechtigung geforderten Bescheinigungen, Belege und Nachweise zu liefern.
3. Insbesondere haben sich die Empfänger von Invalidenrenten jederzeit auf Anforderung des Vorstandes durch einen von diesem bezeichneten Arzt auf die Fortdauer der Erwerbsminderung untersuchen zu lassen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt die Kasse.
4. Die in Nummer 3 erwähnten Anforderungen können jedoch in jedem Jahr nur einmal gestellt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Empfängern von Kassenleistungen, welche es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Auskünfte zu erteilen oder Nachweise, Belege und Bescheinigungen beizubringen, den Anspruch auf den Bezug der Kassenleistungen mit Wirkung vom Ablauf der gestellten Frist auf die volle Dauer der Unterlassung abzuerkennen. Gehen die Lebensbescheinigungen verspätet bei der Kasse ein, so werden die einbehaltenen Kassenleistungen zinslos nachgezahlt.

§ 13 Verjährung:

Der Anspruch auf Kassenleistungen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Leistung von der Kasse verlangt werden kann.

§ 14 Verpfändung, Abtretung:

Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen ist der Kasse gegenüber unwirksam.

§ 15 Überschussbeteiligung:

1. Im Rahmen der Überschussbeteiligung wird grundsätzlich jährlich eine Gutschrift vorgenommen, die sich im Wesentlichen nach Maßgabe des Zinsgewinns richtet. Für die Zuteilung von Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen sind die Bestimmungen in § 23 der Satzung maßgeblich.
2. Die Gutschrift aus der Überschussbeteiligung wird grundsätzlich zu einer Leistungsverbesserung, im Wesentlichen zu einer Erhöhung der versicherten Renten verwendet.
3. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Überschussbeteiligung, werden dem Mitglied jeweils im Laufe des dem abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Jahres mitgeteilt.

§ 16 Versorgungsausgleich:

1. Die Teilung der Anrechte nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird nach Maßgabe der Nummer 2 geregelt. Die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht einer Ehescheidung für die Anwendung dieser Bestimmungen gleich. Grundsätzlich erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung.
2. Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes ein Anrecht bei der Kasse, werden die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Mitgliedes in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts zuzüglich der hälftigen Teilungskosten⁴ nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans gemindert. Für die ausgleichsberechtigte Person werden Anwartschaften bzw. Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts, abzüglich der hälftigen Teilungskosten⁵, gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 2009 AB begründet. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren der Teilung der Anwartschaften oder Leistungen sowie die Höhe der Teilungskosten regelt der technische Geschäftsplan.

⁴ Sofern die Teilungskosten bereits in dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert enthalten sind, findet keine weitere Berücksichtigung statt.

⁵ Sofern die Teilungskosten bereits in dem vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert enthalten sind, ist keine weitere Anrechnung erforderlich.

§ 17 Gerichtsstand:

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kasse ist Hamburg. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen der Kasse gegen Mitglieder ist ausschließlich der Gerichtsstand gemäß Satz 2 maßgeblich. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Fall, dass das Mitglied nach Begründung der Versicherung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Deutschen Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Philips Pensionskasse (VVaG)

Röntgenstraße 24 – 26 // 22335 Hamburg

Telefon +49 40 300 387-100 // Fax +49 40 5078-2999

philips-pk.de